



Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

vom 10. März 2022

Die Hochschulleitung der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 und das Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007, die folgende Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW.

I. Geltung

§ 1 Geltung

Diese Rahmenstudienordnung gilt für die Teilnehmenden von Diplom- und Zertifikatslehrgängen an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, welche zu einem Diplom (Diploma of Advanced Studies DAS) oder Zertifikat (Certificate of Advanced Studies CAS) führen. Sie regelt die Zulassung, den Verlauf, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb eines Diploms oder Zertifikats.

Die Departemente erlassen für jeden Diplom- oder Zertifikatslehrgang einen Anhang, welcher studienspezifische Regelungen umfasst. Der Anhang gilt als integrierender Bestandteil dieser Rahmenstudienordnung.

Spezielle Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

II. Zulassung

§ 2 Zulassung

Die Zulassungsbedingungen zu einem Diplom- oder Zertifikatslehrgang werden in den jeweiligen Anhängen definiert.

III. Studium

A Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Struktur

Diplom- oder Zertifikatslehrgänge sind in der Regel modular aufgebaut.

§ 4 Modul

Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt.

Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschliessen. Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben.

§ 5 Modulbeschreibung

Die Studienleitung erstellt für jedes Modul eine Beschreibung.

Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu:

- den Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen;
- den Lerninhalten;
- der Anzahl der zu erwerbenden Credits;
- Zugangsvoraussetzungen;
- Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise;
- der Ermittlung der Modulbewertung;
- Unterrichtssprache.

B Verlauf und Abschluss

§ 6 Anrechnung von Vorkenntnissen

Teilnehmende, die ausreichende Kenntnisse über den Inhalt eines Moduls nachweisen, können Antrag auf Dispensierung oder Teildispensierung vom Modul und auf Anrechnung der entsprechenden Leistung oder von Teilen davon stellen. Die Departemente bestimmen die Entscheidungsinstanz. Es kann ein zusätzlicher Leistungsnachweis verlangt werden. Studienspezifische Regelungen (Gültigkeit der Credits, maximaler Umfang der Anrechnung usw.) sind im Anhang geregelt.

Es werden keine Noten angerechnet. Ausgenommen sind Noten der ZHAW.

§ 7 Abschluss des Weiterbildungsangebotes

Ein Diplom- oder Zertifikatslehrgang wird mit einem Diplom oder Zertifikat gemäss Anhang abgeschlossen.

Entsprechen mehrere kleinformatiere Weiterbildungsangebote einem Diplom- beziehungsweise Zertifikatslehrgang vollumfänglich, wird ein Diplom oder Zertifikat nur dann erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den betreffenden Diplom- beziehungsweise Zertifikatslehrgang erfüllt sind.

§ 8 Abschlusszeugnis

Nach Abschluss des Diplom- oder Zertifikatslehrgangs kann ein Zeugnis ausgestellt werden.

§ 9 Datenabschrift nach European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Die Datenabschrift nach ECTS (Transcript of Records) umfasst alle vollständig absolvierten Module mit Modultitel, Modulbewertung und Credits.

§ 10 Diplom/Zertifikat

Die ZHAW verleiht für einen erfolgreich absolvierten Diplom- bzw. Zertifikatslehrgang den jeweiligen Titel eines «Diploma of Advanced Studies ZHAW in [...]» bzw. «Certificate of Advanced Studies ZHAW in [...]». Die Studienordnungen regeln die Einzelheiten und die genauen Bezeichnungen.

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Diplom bzw. ein Zertifikat. Das Diplom bzw. Zertifikat enthält keine Bewertungen.

IV. Leistungskontrolle

A Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Leistungsnachweise

Die Leistung in einem Modul wird aufgrund von Leistungsnachweisen beurteilt. Leistungsnachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht. Formen von Leistungsnachweisen können sein:

- schriftliche oder mündliche Prüfungen;
- schriftliche Arbeiten, Übungen, Fallstudien und Berichte, Lernprotokolle, Reflexionen;

- Projektarbeiten, praktische Arbeiten;
- Referate, Präsentationen;
- Zertifikats- oder Diplomarbeit.

§ 12 Zertifikats- oder Diplomarbeit

Die Zertifikats- oder Diplomarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die allenfalls weitere Teilleistungen umfasst. Diese werden in der Modulbeschreibung bzw. in der Aufgabenstellung festgelegt.

Die Zulassung zur Abschluss- oder Diplomarbeit ist im Anhang geregelt.

§ 13 Zuständigkeit

Die Studienleitung regelt gemäss departementalen Vorgaben die Bedingungen für Leistungsnachweise.

Sie definiert für parallele Veranstaltungen des gleichen Moduls gleiche Leistungsnachweise und Bedingungen.

§ 14 Credits

Studienleistungen werden nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) berechnet. Die Anhänge legen für jedes Modul die Anzahl Credits fest. Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben.

Ein Credit entspricht 25 bis 30 Stunden Arbeitsleistung einer oder eines durchschnittlich begabten Teilnehmenden.

§ 15 Hilfsmittel

Die Leistungsnachweise dürfen nur mit erlaubten Hilfsmitteln erbracht werden.

Die erlaubten Hilfsmittel werden von der Studienleitung festgelegt.

§ 16 Unredlichkeit

Bei Unredlichkeit gilt ein Leistungsnachweis als nicht bestanden.

In der Regel ist der ganze Leistungsnachweis anlässlich des nächsten ordentlichen Termins zu wiederholen.

Die Studienleitung kann unter Einhaltung des Dienstwegs bei der Direktorin oder beim Direktor die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

Wird ein unredliches Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Hochschule einen bereits verliehenen Titel entziehen oder nachträglich auf eine der Folgen gemäss Abs. 1 oder 3 erkennen.

§ 17 Versäumte Leistungsnachweise

Wird ein Leistungsnachweis unbegründet versäumt, so gilt das Modul als nicht bestanden.

Ein begründet versäumter Leistungsnachweis muss nachgeholt werden. Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall,

Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Verhinderungsgründe sind unmittelbar nach deren Kenntnis geltend zu machen. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleitung.

§ 18 Rechtzeitiger Abbruch des Weiterbildungsangebotes

Wenn ein Abbruch eines Weiterbildungsangebotes spätestens 24 Stunden vor Beginn der letzten Prüfung beziehungsweise dem Abgabzeitpunkt der letzten Arbeit eines aktuell absolvierten Moduls der zuständigen Stelle des Weiterbildungsangebots schriftlich mitgeteilt wird, gilt er als rechtzeitig.

Der rechtzeitige Abbruch führt zur Abmeldung vom aktuell absolvierten Modul sowie den noch zu absolvierenden Modulen. Diese werden auf der Datenabschrift nicht ausgewiesen.

Wird das Weiterbildungsangebot später wieder aufgenommen, müssen auch die bei Abbruch bereits bestandenen Leistungsnachweise des noch nicht vollständig absolvierten Moduls nochmals erbracht werden.

B Bewertungen

§ 19 Bewertungssystem

Für die Bewertung von Leistungen der Teilnehmenden sind Noten von 6 bis 1 oder beschreibende Beurteilungen (Prädikate) zulässig. Note 6: sehr gut, Note 5: gut, Note 4: genügend, Note 3: ungenügend, Note 2: schwach, Note 1: sehr schwach.

§ 20 Bewertung der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden durch die prüfenden Dozierenden oder speziell damit beauftragte Personen bewertet.

§ 21 Abschlussbewertung

Nach Abschluss des Diplom- oder Zertifikatslehrgangs kann eine Abschlussbewertung ermittelt werden. Die Ermittlung wird im Anhang geregelt.

§ 22 Kriterien für das Bestehen eines Moduls

Ein Modul ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden und eine genügende Modulbewertung erzielt ist.

§ 23 Erzielen einer neuen Modulbewertung

Wer ein Modul nicht besteht, muss die Leistungsnachweise des Moduls nach Massgabe des Anhangs wiederholen. Module können einmal wiederholt werden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Die neue Bewertung ersetzt die alte. Studienspezifische Ausnahmen können vorgesehen werden. Im Falle von unbegründetem Versäumnis sowie Unredlichkeit bei der Wiederholung des Leistungsnachweises ersetzt die neue Bewertung zwingend die alte.

Die Leistungsnachweise von nicht bestandenen Modulen sind in der Regel am nächsten ordentlichen Termin zu wiederholen.

Die Studienleitung kann für nicht bestandene Leistungsnachweise Nachprüfungen oder Nachbesserungen vorsehen und entscheidet über die Einzelheiten, sofern diese nicht im Anhang geregelt sind. Eine Nachprüfung oder Nachbesserung gilt nicht als Wiederholung. Im Übrigen



gelten für Nachprüfungen und Nachbesserungen dieselben Bestimmungen wie für Leistungsnachweise.

Modulwiederholungen, Nachprüfungen und Nachbesserungen sind gebührenpflichtig.

V. Rechtsschutz

§ 24 Rechtsmittel

Die Anfechtbarkeit von Anordnungen der ZHAW richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Leistungsbewertungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung

§ 25 Inkrafttreten

Die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge der ZHAW tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Rahmenstudienordnung vom 1. April 2022.

Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Fachgruppe Bildungsangebote, Ressort Bildung
Beschlussinstanz	HSL
Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsort	Public

Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	08.05.2008	HSL	01.08.2008	Originalversion
1.0.1	-	-	-	Überarbeitung Layout für GPM, 10.09.2013
2.0.0	25.08.2016	HSL	01.09.2016	Überarbeitung
2.0.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassung, 8.11.2016
2.1.0	02.04.2020	HSL	01.05.2020	Anpassung §7: Diplome, die Bestandteil einer höherwertigen Ausbildung sind, müssen nicht weiter eingezogen werden.
2.2.0	02.04.2020	HSL	01.09.2020	Nachträgliche Anpassung der Schlussbestimmung aufgrund des Beschlusses vom 02.04.2020 bezüglich Anpassung §7.
2.3.0	10.03.2022	HSL	01.04.2022	Anpassung §2: Anpassung Absatz Zulassung aufgrund Aufhebung Sur Dossier Quote. Anpassung §7: Ergänzung, damit CAS/DAS/MAS nicht ohne Zulassungsprüfung erlangt werden können. Anpassung §9: Anpassung aufgrund der Möglichkeit des Abbruchs der Weiterbildung, ohne dass angefangene Module mit der Note 1.0 oder dem Prädikat «nicht bestanden» auf der Datenabschrift erscheinen. Neuer Absatz §18: Neue Regelung, damit eine Weiterbildung abgebrochen werden kann, ohne dass die Note 1 auf dem Zeugnis/Datenabschrift erscheint. Redaktionelle Anpassungen Abschnitt V Rechtsschutz (früher Rekurs): Ersatz analog RPO (Lehre) und Verweis auf höherrangige Rechtsgrundlagen.
2.4.0	26.01.2023	HSL	01.08.2023	Ergänzung § 10: DAS und CAS Titel werden mit dem Zusatz «ZHAW» vergeben. Redaktionelle Anpassungen: Ressort Bildung statt WB